

Satzung des Stadtelternrates Essen (SEE)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.10.2009 in Essen,
Letzte Änderung §5 Abs. 2 mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.01.2010

§1 Grundlagen und Zweck

- (1)** Der Stadtelternrat Essen (SEE) ist eine Arbeitsgemeinschaft mit Sitz in Essen.
- (2)** Der SEE ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3)** Aufgabe des SEE ist es in Zusammenarbeit mit den Eltervertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen. Der SEE strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder zu fördern. Der SEE hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden.
- (4)** Der SEE ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5)** Mittel des SEE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SEE. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SEE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6)** Bei Auflösung des SEE fällt das Vermögen an die Tageseinrichtungen für Kinder, deren Elternbeiräte Mitglied im SSE sind.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des SEE können sein:

1. Alle auf gesetzlicher Grundlage – siehe Kindergartengesetz Nordrhein Westfalen (KiBiZ) – gewählten Elterbeiräte aus den Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Essen – in Ausnahmefällen von Ihnen bevollmächtigte Erziehungsberechtigte.
Beitrittsanträge sind schriftlich zu stellen.
Wahl- und stimmberechtigt ist jeweils ein / e Vertreter/ in des Elternbeirats der Tageseinrichtung – oder in Ausnahmefällen von Ihnen bevollmächtigte Erziehungsberechtigte.
2. Alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstige Vereinigungen, die sich für die Stärkung der Elternrechte einsetzen und die Arbeit des Stadtelternrates Essen unterstützen wollen mit beratender Stimme.
Über die Aufnahme muss der Vorstand entscheiden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung die Erweiterung der Mitgliedschaft auf die Elternvertretungen vergleichbarer Einrichtungen – beispielsweise die Schulpflegschaften – beschließen.

-2-

-2-

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt – dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft ruht, wenn der Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde und trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung in Verzug ist. Bei ruhender Mitgliedschaft sind die Stimmrechte in allen Gremien ausgesetzt. Ein Anspruch auf die Leistungen des SEE besteht nicht, solange die Mitgliedschaft ruht. Eine Mitarbeit in den Gremien ist möglich, soweit dem SEE keine Kosten entstehen. Die ruhende Mitgliedschaft endet automatisch nach einem weiteren Geschäftsjahr.

§ 3 Organe

Organe des SEE sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1)** 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des SEE und entscheidet in allen wesentlichen Fragen.
2. Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen entsenden Vertreterinnen und Vertreter zur Mitgliederversammlung. Jede Tageseinrichtung wird durch eine / einen Vertreter/in vertreten. Jede Einrichtung hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Gruppen.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen Mitglieder einer Elternvertretung gemäß § 2 (1) 1 sein.
4. Die Elternbeiräte können beliebig viele Vertreter/ Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung mit beratender Stimme entsenden.
5. Gäste, das heißt natürliche Personen, die keiner Elternvertretung angehören, bzw. nicht von einer Elternvertretung entsandt sind, nehmen an der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teil.

-3-

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung – eventuell auch weitere Regelungen wie z.B. Wahl- und Geschäftsordnung
2. Wahl und Abberufung des Vorstands
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses
6. Festsetzung des Beitrags
7. Erweiterung des SEE auf andere Einrichtungen/Institutionen (vergl. §2 (1) 2. u.3.)
8. Ausschluss von Mitgliedern

(3) Die Mitgliederversammlung erörtert die sich aus der Aufgabenstellung des SEE nach § 1 (3) ergebenden Themen und kann Arbeitsaufträge an den Vorstand erteilen.

(4) 1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; mindestens jedoch einmal jährlich.

2. Auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen, nach Eingang des Antrags beim Vorstand des SEE, einzuberufen. Dem Antrag ist eine Tagesordnung beizufügen.

3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat die/ der Vorsitzende den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich zuzustellen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich den Mitgliedern zu übersenden.

4. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern, dem Vorstand und evtl. vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen eingebracht werden. Zu Beginn oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung und Wahlen können in die Tagesordnung nachträglich nicht mehr aufgenommen werden.

(5) 1. Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragung ist nur in soweit möglich, dass die Elternvertreter im Vorfeld jemanden mit Wahrnehmung der Aufgaben betrauen können. Dieses muss in Schriftform geschehen und muss dem Vorstand vor der Abstimmung übergeben werden. –soll noch diskutiert werden -.

2. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, können auf Vorschlag des Vorstands die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfähigkeit trotzdem beschließen.

-4-

-4-

3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 2,1 erforderlich.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

1. der / dem Vorsitzenden
2. der / dem stellv. Vorsitzenden
3. der / dem Kassenverwalter/in
4. der / dem Schriftführer/in
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Personen als Beisitzer dem Vorstand angehören.

(2) Dem Vorstand obliegt:

1. die Führung der Geschäfte – einschließlich der Mitgliederverwaltung – des SEE;
2. die Zusammenarbeit mit den Landeselternvertretungen;
3. die Vertretung des SEE nach außen; Der SEE wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten
4. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
5. der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit sowie über die finanzielle Situation zu geben;
6. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
7. Fachtagungen und Seminare vorzubereiten und dazu einzuladen;
8. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen
9. gegebenenfalls die Einrichtung und Aufsicht über eine Geschäftsstelle;

(3) Die/der Kassenverwalter/in führt die Kassengeschäfte des SEE. Sie/ er legt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres rechtzeitig zur Mitgliederversammlung den geprüften und von ihr/ ihm unterzeichneten Jahresabschluss vor.

(4) Die/ der Schriftführer/ in führt Protokoll in den Sitzungen des Vorstands und ist verantwortlich für die Dokumentation aller Vorgänge und Beschlüsse.

§ 6 Kassenprüfer/ -innen

1. Zwei Kassenprüfer/ innen prüfen die Zahlungsvorgänge des SEE und legen jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres rechtzeitig zur Mitgliederversammlung einen von ihnen unterzeichneten schriftlichen Kassenprüfbericht vor.

2. Sie stellen den Antrag auf Entlastung der/ des Kassenverwalterin/ s und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses.

§ 7 Entlastung des Vorstandes

Aus der Mitgliederversammlung heraus erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Auf Antrag kann eine Einzelentlastung durchgeführt werden. Wird keine Entlastung erteilt, kann ein Antrag auf Neuwahl gestellt werden. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung nicht erteilt, so ruht das Vorstandsamt bis zur Klärung der Sache.

§ 8 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder nach § 2 (1) 1. u. 3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine/ einen Nachfolger/ in wählt.

§10 Geschäftsjahr und Beitrag

(1) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. eines Jahres).

(2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen.

(3) Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Jahresbeitrag wird bis zum Ende des Kalenderjahres fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.